

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Perg vom 15.12.2015
in der Fassung des GR-Beschlusses vom 20.11.2018
mit der eine WASSERGEBÜHRENORDNUNG
für die Stadtgemeinde Perg erlassen wird.**

Aufgrund des OÖ Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlusspflicht

- 1) Für den Anschluss von Gebäuden und Anlagen, einschließlich Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird, im Folgenden kurz Objekte genannt, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Perg, für den Wasserbezug aus dieser Anlage und für die gemeindeseits erfolgende Beistellung geeichter Wasserzähler, werden Gebühren, und zwar Anschlussgebühr, Bezugsgebühr und Zählermiete, erhoben.
- 2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke (Liegenschaften); ist derselbe eine Personenmehrheit, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren zur ungeteilten Hand.

§ 2 Wasserleitungsanschlussgebühr

- 1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für einen Anschluss am Hauptstrang der öffentlichen WVA
 - a) für bebaute Grundstücke bis zu 150 m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 per m² mindestens aber für jeden weiteren m² der Bemessungsgrundlage

	€ 15,69
	€ 2.355,00
	€ 13,44
 - b) für unbebaute Grundstücke bis 1.500 m² **€ 2.355,00**
 - c) für je weitere angefangene 100 m² **€ 13,44**



- 2) Für jeden zweiten oder weiteren Anschluss eines bebauten oder unbebauten Grundstückes am Hauptstrang der öffentlichen WVA ist ein Betrag von **€ 2.532,00** als Pauschalabgeltung für die Herstellungskosten zu entrichten.
- 3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentl. WVA aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
 - Dach- und Kellergeschosse und ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß zur Bemessung herangezogen, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Heizraum- und Brennstofflagerräume, Technikräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - Freistehende und angebaute Nebengebäude (Garagen, Holzhütten) werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, sofern dieses Objekt einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die öffentliche WVA aufweist.
 - Wintergärten, Hobbyräume, Werkstätten, Waschküchen, Kellerbars, Sanitärräume und Räumlichkeiten, in denen sich Schwimm- oder Heißluftbäder (Saunas) befinden werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- 4) Auf den für die landwirtschaftlich genutzten Wirtschafts- (Stall- und Neben) Gebäude entfallenden Anteil der nach Abs. 3 festgestellten Bemessungsgrundlage wird ein Abschlag von 80 v.H. gewährt;
- 5) Auf den für gewerblich genutzte Flächen entfallenden Anteil der nach Abs. 3 festgestellten Bemessungsgrundlage wird
 - a) für Lagerhallen und -flächen (Lagerräume) ein Abschlag von 80 v.H.
 - b) für alle anderen, nicht unter lit. a) fallenden gewerblich genutzten Flächen (Verkaufsflächen, Werkstätten, Büros) ein Abschlag von 50 v.H. gewährt.
- 6) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Stadtgemeinde Perg vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenener Naturmaße.
- 7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke (Liegenschaften bzw. Bauwerke), die eine Änderung der Bemessungsgrundlage zur Folge haben, ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen nach folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die WVA entrichtet wurde;
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, durch Neubau nach Abbruch, durch Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes oder durch Änderung des Verwendungszweckes ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß

Abs. 3 gegeben ist sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3 Meldepflicht

Die Abgabenschuldner haben den erfolgten Wasseranschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage sowie alle Veränderungen, die für Bestand und Höhe der Abgabenschuld von Bedeutung sind, unverzüglich der Abgabenbehörde bekanntzugeben.

§ 4 Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Wasserbezugsgebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro **Kubikmeter**..... **€ 1,90**
- 2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen, oder eine andere geeignete Vergleichsgrundlage heranzuziehen.

§ 5 Zählermiete

Die Zählermiete für die gemäß § 7 der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Perg beigegebenen, amtlich geeichten Wasserzähler beträgt pro Stück und Jahr bei einer Durchlaufmenge

von 3 m³ pro Stunde	€ 9,33
von 7 m³ pro Stunde	€ 12,61
von 20 m³ pro Stunde	€ 22,08
von 50 m³ pro Stunde	€ 78,49
von 80 m³ pro Stunde	€ 88,08
von 100m³ pro Stunde	€ 98,08

und wird aliquot verrechnet.

§ 6 Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- 1) Die Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Beim Neubau von Gebäuden entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr mit der Vollendung der Rohbauarbeiten für die betreffende Baumaßnahme. Die Wasseranschlussgebühr ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

- 2) Der Abgabeananspruch im Sinne des § 2 Abs. 7 lit. a oder b dieser Wassergebührenordnung entsteht zum Zeitpunkt der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks oder der erstmaligen Kenntnisaufnahme durch die Behörde.
- 3) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich zur Zahlung fällig, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres. Zu den vier Fälligkeiten gelangt eine Pauschalsumme aus dem Vorjahr zur Vorschreibung. Im Dezember wird eine Endabrechnung (Jahresabrechnung) erstellt. In Ausnahmefällen bestimmt sich die Fälligkeit der Gebühr nach den Vorschreibungen des jeweiligen Bescheides.

§ 7 Zahlungsverpflichteter

Zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr und der Wasserbezugsgebühr ist (sind) der (die) Eigentümer der angeschlossenen Objekte zur ungeteilten Hand verpflichtet.

§ 8 Umsatzsteuer

In den in den §§ 2, 4 und 5 dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten (Exklusivgebühren) und wird dieselbe gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 223 idgF., mit dem Steuersatz von derzeit 10 v.H. hinzugerechnet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt mit 01.01.2019 ein.

Der Bürgermeister:



BR Anton Froschauer

angeschlagen: **21 NOV. 2018** **Stadtamt Perg**
abgenommen: **06 DEZ. 2018** **4320 Perg, Oberösterreich**